

Aufgrund von §§ 9 Absatz 5 Sätze 2 und 6, Absatz 6 Satz 6, 12 Absatz 2, 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 14 sowie Absatz 2 Satz 1, § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3, Absatz 5 Sätze 1, 2 und 4, 15 Satz 2, 17 Absatz 1 Nr. 4, 18 Absatz 2 und 3, 19 Absatz 1 Nr. 4, 20 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) erlässt der Senat im Benehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende

Erste Änderungssatzung zur Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017^{1 2}

Vom 24.01.2018

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 9 Satz 3 wird das Wort „ausgeschlossen“ ersatzlos gestrichen.
2. § 2 Absatz 9 Satz 4 wird neu eingefügt:
„Die Hochschule kann für einzelne Studiengänge hiervon Ausnahmen bestimmen.“
3. § 2 Absatz 9 Satz 4 wird zu Satz 5 und wird wie folgt neu gefasst:
„Sie kann für einzelne Studiengänge die Fristen verlängern.“

4. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „ausgeschlossen“ ersatzlos gestrichen.
5. § 3 Absatz 4 Satz 3 wird neu eingefügt:
„Die Hochschule kann für einzelne Studiengänge hiervon Ausnahmen bestimmen.“
6. § 3 Absatz 4 Satz 3 wird zu Satz 4 und wie folgt neu gefasst:

„Die in Abs. 3 geforderte Nutzung des elektronischen Portals der Hochschule und die Übersendung des schriftlichen Antrages an die Hochschule wird im Zulassungsverfahren nach Satz 2 durch ein entsprechendes Bewerbungsverfahren, einschließlich der Einreichung der für die Zulassung notwendigen Unterlagen, über das Portal von Uni-Assist e.V. ersetzt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 24.01.2018 seine Genehmigung erteilt.

² Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 06.03.2018 seine Genehmigung erteilt.